

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.2020.00008 vom 15. August 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_GB.2020.00008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__GB.2020.00008)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.2020.00008 du 15 août 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.2020.00008 del 15 agosto 2022

## **Regeste**

Steuerbusse (Staats- und Gemeindesteuern 2010) | Nachdem die BF ihre Beschwerde zurückzog, ist die Beschwerde als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid vom 5. November 2020, versandt am 20. November 2020, erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 22. Dezember 2020 Rekurs und Beschwerde. Darin beantragte sie sinngemäss, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und auf die Aufrechnung infolge Verbuchung von nicht geschäftsmässig begründetem Aufwand und verdeckter Gewinnausschüttung zu verzichten; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates. Gleichzeitig beantragte sie, auf die Erhebung von Strafsteuern sei zu verzichten. Der Abteilungspräsident vereinigte mit Präsidialverfügung vom 24. Dezember 2020 die Verfahren GB.2020.00008 betreffend Steuerbusse (Staats- und Gemeindesteuern 2010) und GB.2020.00009 betreffend Steuerbusse (direkte Bundessteuer 2010) und nahm vom Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung Vormerk.

### **E. 3.1**

Mit Urteil vom 25. August 2021 (SR.2020.00034/35) wies das Verwaltungsgericht die gegen die Nachsteuerfestsetzung erhobenen Rechtsmittel der Beschuldigten ab. Die hiergegen von der Beschuldigten erhobenen Beschwerden wies das Bundesgericht am 31. Mai 2022 (2C\_808/2021) ab, soweit es darauf eintrat. Daraufhin zog die Beschuldigte das Begehren um gerichtliche Beurteilung der Busse betreffend Hinterziehung der Staats- und Gemeindesteuern 2010 bzw. die Beschwerde gegen die Strafverfügung betreffend Hinterziehung der direkten Bundessteuer 2010 mit Schreiben vom 9. August 2022 zurück.

### **E. 3.2**

Damit sind die Verfahren betreffend Steuerbusse Staats- und Gemeindesteuern 2010 (GB.2020.00008) sowie Steuerbusse direkte Bundessteuer 2010 (GB.2020.00009) als durch Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung bzw. der Beschwerde erledigt abzuschreiben (vgl. § 252 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]).

### **E. 4**

Die Verfahrenskosten sind im Sinn von § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr) angemessen herabzusetzen und ausgangsgemäss der Beschuldigten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 257 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 182 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom

14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.